

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 17.06.2019.....2
2. Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Ketzin/Havel  
Übergang eines Sitzes auf eine Ersatzperson für die Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel.....2
3. Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Ketzin/Havel  
Übergang eines Sitzes auf eine Ersatzperson für den Ortsbeirat Tremmen .....2
4. Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die  
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag Brandenburg am 01. September 2019 .....3
5. Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die  
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zur/m hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister der Stadt  
Ketzin/Havel am 01. September 2019 .....5
6. Wahlbekanntmachung: Wahl zum Landtag Brandenburg am 01. September 2019.....7
7. Wahlbekanntmachung: Wahl zur/m hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister der Stadt  
Ketzin/Havel am 01. September 2019.....9
8. Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 38 Brandenburgischen Kommunal-  
wahlgesetzes und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung für die Wahl des  
hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ketzin/Havel am 01. September 2019 .....12
9. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Verfahren zur  
Aufstellung des B-Plans 01/15 „Wohnbebauung Bergstraße“ .....13
10. Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Planverfahren  
der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 01/01 „Ferienwohnungen an der Havel“ .....14
11. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“,  
Freigabe der Trinkwasserleitung Theodor-Storm-Straße in Ketzin/Havel .....16
12. Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“,  
Freigabe der Trinkwasserleitung Theodor-Storm-Straße in Ketzin/Havel .....17

### Ende des amtlichen Teils

### Nichtamtlicher Teil

13. Impressum .....20

**Folgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 17.06.2019 gefasst:**

Beschluss zur Wahl des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (StVV) der Stadt Ketzin/Havel, **Beschluss-Nr.: 001-01/2019**

Beschluss zur Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden der StVV, **Beschluss-Nr.: 002-01/2019**

Beschluss über die Wahlprüfungsentscheidung, **Beschluss- Nr.: 003-01/2019**

Beschluss zur Bildung des Hauptausschusses, **Beschluss-Nr.: 004-01/2019**

Beschluss zur Wahl des Hauptausschuss- Vorsitzenden, **Beschluss-Nr.: 005-01/2019**

Beschluss zur Bildung von Fachausschüssen, **Beschluss-Nr.: 006-01/2019**

Beschluss über die Zahl der Mitglieder der Fachausschüsse und der sachkundigen Einwohner, **Beschluss-Nr.: 007-01/2019**

Beschluss zur Wahl von zwei Vertretern aus den Reihen der StVV für den Aufsichtsrat der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH Ketzin, **Beschluss-Nr.: 008-01/2019**

Gez. Bernd Lück  
Bürgermeister

---

**Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Ketzin/Havel**

Übergang eines Sitzes auf eine Ersatzperson für die Stadtverordnetenversammlung Ketzin/Havel

Gemäß § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 80 Abs.1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

**Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel**

Der für den Wahlvorschlag der Wählergruppe „Freie Wähler Tremmen“ gewählte Bewerber

**Herr Thoralf Palm**

hat auf seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung verzichtet.

Der Sitz geht entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 auf folgende Ersatzperson über

**Herr Florian Reimann**

Gez. Ilona Thiele  
Wahlleiterin

Ketzin/Havel, 29.06.2019

---

**Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Ketzin/Havel**

Übergang eines Sitzes auf eine Ersatzperson für den Ortsbeirat Tremmen

Gemäß § 60 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 80 Abs.1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

**Ortsbeirat Tremmen**

Der für den Wahlvorschlag der Wählergruppe „Freie Wähler Tremmen“ gewählte Bewerber

**Herr Thoralf Palm**

hat auf seinen Sitz im Ortsbeirat Tremmen verzichtet.

Der Sitz geht entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 auf folgende Ersatzperson über

**Herr Thomas Krepel**

Gez. Ilona Thiele  
Wahlleiterin

Ketzin/Havel, 29.06.2019

---

**Bekanntmachung der Wahlbehörde  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum Landtag Brandenburg am 01. September 2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Landtages Brandenburg wird in der Zeit **vom 05.08.2019 bis zum 09.08.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 08:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

**im Bürgerbüro der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 29**

für Wahlberechtigte nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 Brandenburgischer Landeswahlverordnung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum 15. Tag vor der Wahl, spätestens bis 17.08.2019, 12:00 Uhr bei der Stadt Ketzin/Havel, im Bürgerbüro, Rathausstraße 29 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04.08.2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an dieser Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises wählen, in dem der Wahlschein ausgestellt ist oder **durch Briefwahl** wählen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

5.1 Einen Wahlschein für die Landtagswahl erhält auf Antrag

5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat,
  - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
  - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

5.2 Wahlscheine können frühestens ab dem 09.08.2019 durch die Wahlbehörde ausgestellt werden.

5.3 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30.08.2019, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1 und 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem weißen Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für die Landtagswahl
- einen amtlichen weißen Stimmzettel
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der Landtagswahl durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen blauen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen hellroten amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen hellroten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag eingelegt) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem hellroten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der hellrote Wahlbriefumschlag kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ketzin/Havel, den 26.06.2019

Gez. Ilona Thiele  
Wahlleiterin

---

**Bekanntmachung der Wahlbehörde  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zur/m hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeister der Stadt Ketzin/Havel am  
01. September 2019**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl der/s hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Ketzin/Havel wird in der Zeit **vom 12.08.2019 bis zum 16.08.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 08:00 – 12:00 Uhr

Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

**im Bürgerbüro der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstraße 29**

für Wahlberechtigte nach Maßgabe des § 23 Absatz 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens bis 23.08.2019, 12:00 Uhr bei der Stadt Ketzin/Havel, im Bürgerbüro, Rathausstraße 29 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04.08.2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Wahl der/s hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Ketzin/Havel erhalten hat, kann an dieser Wahl durch Stimmabgabe in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte benannten Wahllokal des jeweiligen Wahlkreises oder **durch Briefwahl** teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

- 5.1 Einen Wahlschein für die Wahl der/s hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Ketzin/Havel erhält auf Antrag, wer

- 5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Absatz 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Absatz 1 Satz 2 jeweils der Brandenburgischen Kommunalwahlordnung versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Absatz 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Absatz 1 Satz 2 jeweils der Brandenburgischen Kommunalwahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

5.2 Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel für die Wahl der/s hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15:00 Uhr am Wahltag (01.09.2019) ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

5.3 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30.08.2019, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1 und 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem beige farbigen Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für die Wahl der/s hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Ketzin/Havel
- einen amtlichen beigen Stimmzettel
  - einen amtlichen beigen Stimmzettelumschlag
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellgrünen Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der Wahl der/s hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Ketzin/Havel durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen beigen Stimmzettel für die Wahl, einen beigen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen hellgrünen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen hellgrünen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen beigen Stimmzettelumschlag eingelegt) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl so rechtzeitig der auf dem hellgrünen Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der hellgrüne Wahlbriefumschlag kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ketzin/Havel, den 26.06.2019

Gez. Ilona Thiele  
Wahlleiterin

---

### Wahlbekanntmachung

1. Am **01. September 2019** findet die **Wahl zum Landtag Brandenburg** statt.  
Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die **barrierefreien** Wahllokale werden in der Europaschule Ketzin/Havel und im Ortsteil Falkenrehde im Dorfgemeinschaftshaus eingerichtet.

Die Stadt Ketzin/Havel ist in folgende **9** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 0001:	Ketzin/Havel
Wahlraum:	Europaschule Ketzin/Havel, Am Mühlenweg 16 14669 Ketzin/Havel
Wahlbezirk 0002:	Ketzin/Havel
Wahlraum:	Europaschule Ketzin/Havel, Am Mühlenweg 16 14669 Ketzin/Havel
Wahlbezirk 0003:	Ketzin/Havel
Wahlraum:	Oberschule „Theodor Fontane“ Ketzin/Havel, A.-Diesterweg-Str.1 14669 Ketzin/Havel
Wahlbezirk 0004:	Ketzin/Havel
Wahlraum:	Oberschule „Theodor Fontane“ Ketzin/Havel, A.-Diesterweg-Str.1 14669 Ketzin/Havel
Wahlbezirk 0005:	Ketzin/Havel OT Paretz
Wahlraum:	Kita „Havelfruchtchen“ Ketzin/Havel, Parkring 8 14669 Ketzin/Havel
Wahlbezirk 0006:	Ketzin/Havel OT Etzin
Wahlraum:	Feuerwehr, An der Sandschelle 1 14669 Ketzin/Havel
Wahlbezirk 0007:	Ketzin/Havel OT Falkenrehde
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftsraum, Potsdamer Allee 37b 14669 Ketzin/Havel
Wahlbezirk 0008:	Ketzin/Havel OT Tremmen
Wahlraum:	Gemeindezentrum, Schulstraße 16 14669 Ketzin/Havel
Wahlbezirk 0009:	Ketzin/Havel OT Zachow
Wahlraum:	Kulturhaus, Gutenpaarener Dorfstraße 1g 14669 Ketzin/Havel

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 04.08.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr im Stadthaus, Rathausstraße 26 in 124669 Ketzin/Havel zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltage im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
  - b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.
5. Die Wählerin/Der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,  
dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,  
dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,



- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ketzin/Havel, 26.06.2019

Gez. Ilona Thiele  
Wahlleiterin

---

### Wahlbekanntmachung

1. Am **01. September 2019** findet die Wahl **der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Stadt Ketzin/Havel** statt.  
Eine eventuell notwendige Stichwahl findet am 15.09.2019 statt.

Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00** Uhr.

2. Die Stadt Ketzin/Havel ist in folgende 9 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 0001:	Ketzin/Havel
Wahlraum:	Europaschule Ketzin/Havel, Am Mühlenweg 16 14669 Ketzin/Havel
Wahlbezirk 0002:	Ketzin/Havel
Wahlraum:	Europaschule Ketzin/Havel, Am Mühlenweg 16 14669 Ketzin/Havel
Wahlbezirk 0003:	Ketzin/Havel
Wahlraum:	Oberschule „Theodor Fontane“ Ketzin/Havel, A.-Diesterweg-Str.1 14669 Ketzin/Havel
Wahlbezirk 0004:	Ketzin/Havel
Wahlraum:	Oberschule „Theodor Fontane“ Ketzin/Havel, A.-Diesterweg-Str.1 14669 Ketzin/Havel
Wahlbezirk 0005:	Ketzin/Havel OT Paretz
Wahlraum:	Kita „Havelfrüchtchen“ Ketzin/Havel, Parkring 8 14669 Ketzin/Havel
Wahlbezirk 0006:	Ketzin/Havel OT Etzin
Wahlraum:	Feuerwehr, An der Sandschelle 1 14669 Ketzin/Havel

Wahlbezirk 0007:	Ketzin/Havel OT Falkenrehde
Wahlraum:	Dorfgemeinschaftsraum, Potsdamer Allee 37b 14669 Ketzin/Havel
Wahlbezirk 0008:	Ketzin/Havel OT Tremmen
Wahlraum:	Gemeindezentrum, Schulstraße 16 14669 Ketzin/Havel
Wahlbezirk 0009:	Ketzin/Havel OT Zachow
Wahlraum:	Kulturhaus, Gutenpaarener Dorfstraße 1g 14669 Ketzin/Havel

Die barrierefreien Wahllokale werden in der Europaschule Am Mühlenweg 16 und im Ortsteil Falkenrehde, Potsdamer Allee 37b, im Dorfgemeinschaftshaus eingerichtet

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04.08.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr im Bürgerbüro in der Rathausstraße 29 in Ketzin/Havel zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 01.07.2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5. Für die Wahl gilt:

Jeder wahlberechtigte Bürger kann für eine Wahl eine Stimme vergeben.

Der Wähler kennzeichnet durch ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem die Stimme gelten soll.

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreis ein Kreuz zu setzen.

6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 15.09.2019, 18:00 Uhr.

9. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 15.09.2019 wahlberechtigt sind oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 01.09.2019 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahl Verordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 01.09.2019 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ketzin//Havel, 26.06.2019

Gez. Ilona Thiele  
Wahlleiterin

---

<b>Bekanntmachung</b>				
<b>der zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und § 40 Abs 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung</b>				
Für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ketzin/Havel am <b>01.09.2019</b> hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am 01.07.2019 folgende Wahlvorschläge zugelassen:				
Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 41 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung erfolgt.				
<b>1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschlagsträger:</b>				
Wahlvor-schlags Nr.:	Name des Wahlvorschlagsträgers		eventl. Kurzbezeichnung	
1	Freie Demokratische Partei	(Partei)	FDP	
2	Demmin, Rainer	(Einzelbewerber)		
<b>2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber:</b>				
Wahlvor-schlags Nr.:	Name des Wahlvorschlagsträgers		eventl. Kurzbezeichnung	
1	Freie Demokratische Partei		FDP	
Lfd.Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
1	<b>Lück, Bernd</b>	1957	Bürgermeister	14669 Ketzin/Havel, Werdersche Straße 25c
Wahlvor-schlags Nr.:	Name des Wahlvorschlagsträgers		eventl. Kurzbezeichnung	
2	Einzelbewerber			
Lfd.Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift
1	<b>Demmin, Rainer</b>	1975	Kaufmann	14669 Ketzin/Havel, Havelpromenade 1 B
Ketzin/Havel, 01.07.2019				
gez. Ilona Thiele Wahlleiterin				

Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 13.06.2019

### Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Verfahren zur Aufstellung des B-Plans 01/15 „Wohnbebauung Bergstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel hat in ihrer Sitzung am 13.07.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes 01/15 „Wohnbebauung Bergstraße“, Gemarkung Zachow, Flur 10, Flurstück 20 mit einer Fläche von ca. 2.860 m<sup>2</sup> beschlossen.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

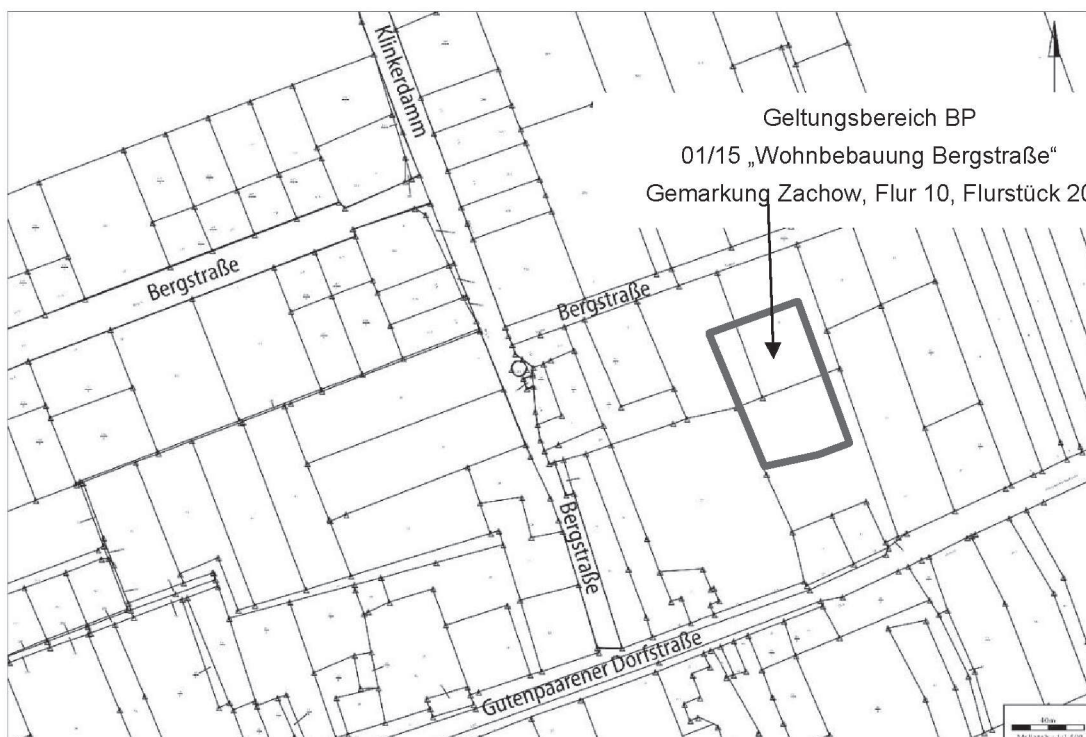
Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Einfamilienwohnhäusern.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit **vom 22.07. bis zum 22.08.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gez. Bernd L ü c k  
Bürgermeister



Stadt Ketzin/Havel

Ketzin/Havel, den 30.01.2019

**Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum  
Planverfahren der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 01/01  
„Ferienwohnungen an der Havel“**

---

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ketzin/Havel beschloss in ihrer Sitzung am 12.12.2016 die Aufstellung der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes 01/01 „Ferienwohnungen an der Havel“, Gemarkung Ketzin, Flur 1, Flurstück 235/2 mit einer Fläche von ca. 4.900 m<sup>2</sup>.

Mit der Durchführung des Beschlusses wurde die Verwaltung der Stadt Ketzin/Havel beauftragt.

Planungsziel ist die Ausweisung eines weiteren Baufensters für die Errichtung eines Ferienhauses. Die Aufstellung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da keine Änderung der sonstigen Planungskonzeption bzw. der sonstigen Festsetzungen erfolgt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 im vereinfachten Verfahren abgesehen.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind der Planung zu entnehmen:

- Bestandsaufnahme und Bewertung
- Informationen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Mensch, Gesundheit und Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie Vegetation und Tierwelt
- Aufzeigen und Einschätzung von Schutzgebieten bzw. Schutzobjekten in der Umgebung des Plangebiets
- Auflistung der Biotoptypen im Plangebiet mit Bewertung
- Nennung der im Plangebiet vorhandenen Flora, Gehölze und Fauna
- Einschätzung der Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Bewertung erforderlicher Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgte bereits vom 06.11. bis 06.12.2017. Wegen zwischenzeitlich vorgenommenen Änderungen der Planung werden erneute Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Bauleitplanes mit Begründung erfolgt im Verwaltungsgebäude II der Stadt Ketzin/Havel, Rathausstr. 29, im Raum EG 01, in der Zeit vom **05.08. - 05.09.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	8.00 - 12.00 Uhr,
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr,
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr.

Die Planunterlagen sind während des vorgenannten Zeitraums auch unter [www.ketzin.de](http://www.ketzin.de) -> Aktuelles -> Stadtentwicklung einzusehen.

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht

werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bernd L ü c k  
Bürgermeister



## **Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“**

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

**10. April 2019**

die Trinkwasserleitung in **Ketzin/Havel , Theodor-Storm-Straße**

**B-Plan-Nr. 01/97**

**Allgemeines Wohngebiet „Am Havelblick“**

<b>Gemarkung:</b>	<b>Ketzin</b>
<b>Flur:</b>	<b>1</b>
<b>Flurstücke:</b>	<b>1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217 und 1218</b>

**freigegeben ist.**

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechen § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden durch den Technischen Bereich des WAH installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 8. Mai 2019

  
Thomas Seelbinder  
Verbandsvorsteher



## **Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“**

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

**10. April 2019**

die Schmutzwasserleitung in **Ketzin/Havel, Theodor-Storm-Straße**

**B-Plan-Nr. 01/97**

**Allgemeines Wohngebiet „ Am Havelblick“**

<b>Gemarkung:</b>	<b>Ketzin</b>
<b>Flur:</b>	<b>1</b>
<b>Flurstücke:</b>	<b>1209, 1212, 1213, 1214, 1215, 1216, 1217 und 1218</b>

**freigegeben ist.**

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes entsprechend § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 8. Mai 2019

  
Thomas Seelbinder  
Verbandsvorsteher





---

**Ende des amtlichen Teils**

**Impressum**

Das Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel erscheint in der Regel 3 Wochen nach den Stadtverordnetenversammlungen (Termine unter [www.ketzin.de](http://www.ketzin.de)) in einer Auflage von 500. Es ist kostenlos an folgenden Ausgabestellen in Ketzin/Havel erhältlich: Rathaus (Rathausstr. 7) und Stadthaus/Bürgerbüro (Rathausstr. 29), Tourist-Information (Rathausstraße 18) sowie bei den Ortsvorstehern zu den bekannten Sprechzeiten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der erforderlichen Postgebühren bezogen werden. Außerdem kann es über die Anmeldung zum Newsletter auf der Internetseite [www.ketzin.de](http://www.ketzin.de) per E-Mail zugesendet werden.

**Herausgeber**

Stadt Ketzin/Havel  
Der Bürgermeister  
Rathausstraße 7  
14669 Ketzin/Havel